



VERTRAG

zwischen

den Einwohnergemeinden

Allschwil und Schönenbuch

über den

gemeinsamen Bevölkerungsschutz Allschwil - Schönenbuch

Gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 schliessen die Gemeinden Allschwil und Schönenbuch folgenden Vertrag ab:

A. Allgemeines

Art. 1. Grundlage

Gemäss § 6 des Gesetzes vom 05. Februar 2004 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft¹ sind die Gemeinden zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in ihrem Bereich. Sie können diese Aufgabe gemeinsam lösen und dazu regionale Verbünde bilden, die mindestens eine gemeinsame Führung und eine gemeinsame Zivilschutzkompanie umfassen (§ 8).

Art. 2. Zweck

Die Gemeinden Allschwil und Schönenbuch (nachfolgend Vertragsgemeinden genannt) betreiben einen gemeinsamen Bevölkerungsschutz Allschwil-Schönenbuch zur Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen.

¹ SGS 731

B. Organisation

Art. 3. Bevölkerungsschutz Allschwil-Schönenbuch

¹ Die Vertragsgemeinden bilden einen gemeinsamen regionalen Führungsstab (RFS) und betreiben eine gemeinsame Zivilschutzkompanie (ZS Kp).

²Der RFS ist das Planungs- und Koordinationsorgan in Katastrophen und Notlagen.

³ Die ZS Kp übernimmt im Auftrag der Gemeinden die vom Gesetzgeber festgelegten Vollzugsaufgaben und -massnahmen im Bereich des Zivilschutzes.

Art. 4. Organe

Die Organe des Bevölkerungsschutzes Allschwil-Schönenbuch sind:

- a) die Gemeinderäte von Allschwil und Schönenbuch.
- b) der Steuerungsausschuss,
- c) der RFS.
- d) die Kontrollstelle.

Art. 5. Leitgemeinde

¹Leitgemeinde ist die Gemeinde Allschwil.

² Der Sitz des Bevölkerungsschutzes Allschwil-Schönenbuch ist bei der Leitgemeinde.

Art. 6. Steuerungsausschuss

¹ Der Steuerungsausschuss besteht aus den Gemeindepräsidentinnen oder -präsidenten sowie den zuständigen Departementsvorsteherinnen oder -vorstehern der Vertragsgemeinden und einem weiteren Vertreter des Gemeinderates Allschwil.

² Er konstituiert sich selbst.

Art. 7. Ständige Aufgaben des Steuerungsausschusses

Der Steuerungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Oberaufsicht über den RFS und die ZS Kp.
- b) Wahl des Stabschefs und seiner beiden Stellvertreter.
- c) Wahl des ZS-Kdt und dessen Stellvertreter,
- d) Prüfung und Antrag über Aufnahme weiterer Gemeinden an die Gemeinderäte,
- e) Definition der gemeinsam zu nutzenden Anlagen.
- f) Genehmigung der Pflichtenhefte der RFS-Mitglieder,
- g) Genehmigung der Jahresprogramme des RFS und der ZS Kp.
- h) Verabschiedung des Budgets zu Handen der Gemeinderäte,
- i) Festsetzung des Beitrages pro Einwohnerin und Einwohner der Gemeinde Schönenbuch.
- j) Genehmigung der Jahresberichte des Stabschefs und des ZS Kdt,
- k) Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Vereinen und Organisationen,
- I) Information der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Art. 8. Politische Führung im Ereignisfall

Im Ereignisfall nimmt der Steuerungsausschuss in Vertretung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden die politische Führung wahr.

Art. 9. Regionaler Führungsstab

¹ Der Stabschef bestimmt die Mitglieder des RFS, sofern sie nicht vom Steuerungsausschuss gewählt werden.

² Der RFS setzt sich zusammen aus:

a) Kernstab (Stabschef und seine zwei Stellvertreter),

³ Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates der Leitgemeinde.

b) eine 2-er Delegation des Steuerungsausschusses mit je einem Vertreter der Vertragsgemeinden.

Ferner kann er vom Stabschef insbesondere erweitert werden durch die Dienstchefs von:

- c) Verwaltung,
- d) Polizei,
- e) Feuerwehr,
- f) Gesundheit.
- g) Technische Werke,
- h) Zivilschutz,
- i) Information / Medien,
- j) Wirtschaftliche Landesversorgung.

Art. 10. Aufgaben des RFS

- ¹ In Vorbereitung auf mögliche Ereignisfälle ist er zuständig für:
- a) die Vorsorge im Bereich von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen,
- b) die Koordination strategischer Aufgaben der Partnerorganisationen,
- c) die Regelung der Aufgebotskompetenz des RFS,
- d) die Erarbeitung von Leistungsvereinbarungen für Katastrophen und Notlagen mit einzelnen Vereinen und Organisationen,
- e) die Information und Beratung des Steuerungsausschusses.
- ² Er bildet sich gemäss den Weisungen des kantonalen Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz weiter und nimmt an entsprechenden Schulungen und Übungen teil.
- ³ Im Ereignisfall:
- ordnet er bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die notwendigen Massnahmen selbstständig an, soweit diese zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter ohne Zeitverzug getroffen werden müssen,
- koordiniert er die Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen (operative Führung),
- erarbeitet er Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Steuerungsausschusses.
- ⁴ Die Aufgaben der Mitglieder des RFS sind in einem Pflichtenheft umschrieben. Sie werden vom Steuerungsausschuss genehmigt.

Art. 11. Verantwortung, Pflichten und Kompetenzen des Stabschefs

- ¹ Verantwortung, Pflichten und Kompetenzen des Stabschefs richten sich nach seinem Pflichtenheft.
- ² Zur Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Einsatzbereitschaft des RFS kann der Stabschef die Dienstchefs oder Personal der Gemeindeverwaltungen zur Erarbeitung von Konzepten beiziehen.
- ³ Im Ereignisfall ordnet er alle Sofortmassnahmen selbstständig an, soweit sie zum Schutze von Leben und Sachgütern notwendig sind.

Art. 12. Einsatzmittel des RFS

Die Einsatzmittel des RFS bei Katastrophen und Notlagen sind:

- a) die Gemeindeverwaltungen,
- b) die Polizei und Ordnungsdienste der Vertragsgemeinden,
- c) die Feuerwehren,
- d) die technischen Werke,
- e) die Zivilschutzkompanie,
- f) für die Ereignisbewältigung benötigte Dritte,
- g) die Vereine und Organisationen, mit welchen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen worden sind,
- h) die vom kantonalen Krisenstab zur Ereignisbewältigung zugewiesenen Leistungserbringer.

Art. 13. Zivilschutzkompanie

Gliederung, Aufgaben und Pflichten der ZS Kp richten sich nach den rechtlichen Bestimmungen und Vorgaben des Bundes und des Kantons.

Art. 14. Administrative Stellen

¹ Das RFS-Sekretariat ist für die Protokollführung an den Sitzungen des Steuerungsausschusses und des RFS sowie die Erfassung der Sitzungsentschädigung zuständig.

² Es ist für die Datenpflege der Mitglieder des Steuerungsausschusses sowie des RFS in den

Alarmierungsmitteln verantwortlich.

³ Die Zivilschutzstellenleitung ist für die Datenpflege der Zivilschutzangehörigen sowie der Alarmierungsmittel zuständig.

Art. 15. Kontrollstelle

¹ Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission (FiReKo) der Leitgemeinde ist die Kontrollstelle. Ihr obliegt die Kontrolle der ordnungsgemässen Führung der Jahresrechnung.

² Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) der Gemeinde Schönenbuch kann betreffend dem gemeinsamen Bevölkerungsschutz jederzeit Einsicht in die Buchhaltung der Leitgemeinde und die Unterlagen der FiReKo der Leitgemeinde nehmen.

C. Führung, Alarmierung

Art. 16. Führungsstufen

¹ Im Alltagsereignis wird die operative Führung durch den zuständigen Einsatzleiter (Polizei, Feuerwehr oder Sanität) wahrgenommen.

² Bei einem Grossereignis wird die operative Führung durch das kantonale Schadenplatz-

kommando wahrgenommen.

³ In Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen wird die Koordination und Führung durch den RFS wahrgenommen.

Art. 17. Alarmierung und Information der Bevölkerung

¹ Der RFS sorgt dafür, dass:

- a) die Alarmierung der Bevölkerung durch Sirenen oder mit andern geeigneten Mitteln jederzeit gemäss den Vorgaben des Bundes sichergestellt ist;
- b) die Bevölkerung, soweit es die Umstände zulassen, umfassend über die Entwicklung des Ereignisses oder der Lage, über deren Auswirkungen und über die getroffenen Schutzmassnahmen informiert wird.
- ² Erstreckt sich die Schadenlage über die Region hinaus, liegt die Informationsführung beim Informationsdienst des Kantonalen Krisenstabes. Der RFS arbeitet mit diesem zusammen.

D. Personal, Material, Anlagen

Art. 18. Personal

¹ Das Arbeitsverhältnis der Verwaltungsmitarbeiter im Rahmen des Bevölkerungsschutzes Allschwil-Schönenbuch richtet sich nach dem Personalreglement der Leitgemeinde.

² Fachlich sind sie dem Stabschef unterstellt. In personalrechtlicher Hinsicht unterstehen sie dem Gemeinderat der Leitgemeinde.

³ Die Entschädigungen des Steuerungsausschusses, des RFS und der Kontrollstelle richten sich nach den Ansätzen der Leitgemeinde.

Art. 19. Material, Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen

Sämtliches Material sowie alle Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen des Bevölkerungsschutzes in den Vertragsgemeinden werden gemeinsam beschafft, genutzt, unterhalten und bewirtschaftet. Die Aufteilung der Kosten richtet sich nach Art. 22 und 23.

Art. 20. Anlagen und öffentliche Schutzräume

Jede Vertragsgemeinde ist für den Bau, die Ausrüstung, den Unterhalt oder die Werterhaltung der Zivilschutzanlagen und öffentlichen Schutzräume auf ihrem Gemeindegebiet selbst verantwortlich.

Art. 21. Ersatzbeiträge

Jede Vertragsgemeinde verwaltet ihre Ersatzbeiträge selbst im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.

E. Kosten, Kostenteiler, Rechnungsführung

Art. 22. Kosten

¹ Die Kosten des gemeinsamen Bevölkerungsschutzes wie:

- a) Sicherstellung der Einsatzbereitschaft von RFS und Zivilschutzkompanie (inkl. Ausbildungs- und Materialkosten),
- b) Betriebskosten,
- c) Personalkosten,
- d) Entschädigung des Steuerungsausschusses,
- e) Entschädigung des RFS,
- f) Entschädigung der Kontrollstelle,

tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam. Die Aufteilung der Kosten richtet sich nach Art. 23.

- ² Die Kosten für den Betrieb (insb. Strom, Heizöl, Wasser) und den betrieblich bedingten technischen Unterhalt (insb. Service Generatoren, Ersatz mobiler Teile) sowie den baulichen Unterhalt (insb. Ersatz fixer Bauteile wie z. B. Stromverteilkästen, Lüftungen, Innen- und Aussenhülle) aller durch den Bevölkerungsschutz Allschwil-Schönenbuch genutzten Anlagen werden durch die Vertragsgemeinden gemeinsam getragen. Die Aufteilung der Kosten richtet sich nach Art. 23.
- ³ Die Kosten für die Werterhaltung nicht durch den Bevölkerungsschutz Allschwil-Schönenbuch genutzter Anlagen trägt die jeweilige Standortgemeinde.
- ⁴ Im Ereignisfall werden die zur Bewältigung anfallenden Einsatzkosten nach dem Solidaritätsprinzip getragen.

Art. 23. Kostenteiler

- ¹ An den Kosten des gemeinsamen Bevölkerungsschutzes beteiligt sich die Einwohnergemeinde Schönenbuch jährlich mit einem Beitrag pro Einwohnerin und Einwohner ihrer Gemeinde.
- ² Im dritten Quartal des Jahres wird jeweils der Betrag für das übernächste Jahr festgelegt. Der Beitrag wird gemäss Art. 7 vom Steuerungsausschuss festgesetzt.
- ³ Der Betrag ist so festzulegen, dass im mittelfristigen Durchschnitt der Pro-Kopf-Beitrag für beide Vertragsgemeinden gleich hoch ist.
- ⁴ Die Einwohnerzahl definiert sich per Ende November des jeweiligen Rechnungsjahres.

Art. 24. Rechnungsführung

- ¹ Die Rechnungsführung erfolgt durch die Leitgemeinde.
- ² Die Leitgemeinde bevorschusst sämtliche anfallenden Kosten des Bevölkerungsschutzes Allschwil-Schönenbuch.

³ Sie kann von der Gemeinde Schönenbuch bis Mitte Jahr eine Akontozahlung in der Höhe von 50 % des budgetierten Betrages erheben.

Art. 25. Zahlungsfrist

Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der von der Leitgemeinde festgelegte Verzugszins für Steuerrückstände verrechnet.

F. Schlussbestimmungen

Art. 26. Dauer, Änderung und Kündigung

- ¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- ² Im Falle eines Austrittes erfolgt keine finanzielle Abgeltung. Das gemeinsam beschaffte Material verbleibt bei der Leitgemeinde.
- ³ Auflösung und Änderungen des Vertrages bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsorgane gemäss Art. 29.

Art. 27. Aufnahme weiterer Gemeinden

Die Aufnahme weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte beider Vertragsgemeinden.

Art. 28. Gerichtsbarkeit

Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages, die sich nicht auf dem Verhandlungsweg zwischen den Vertragsparteien beilegen lassen, entscheidet die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft.

Vorbehalten bleibt die Klage bei Kompetenzstreitigkeiten an das Verfassungsgericht des Kantons Basel-Landschaft (§ 42 der Verwaltungsprozessordnung).

Art. 29. Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlung von Schönenbuch und des Einwohnerrates von Allschwil.

² Die Gemeinderäte von Allschwil und Schönenbuch bestimmen das in Kraft treten.

Dieser Vertrag wird per 01. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Allschwil, den 28. Januar 2015

GEMEINDERAT Allschwil

Präsidentin:

Verwalter

∀erwalter:

GEMEINDERAT Schönenbuch

Präsident:

Ru L Do

Seite 6 von 6